

Ausfertigung(511) 2 P Aufh. 336.54 (191.55)B e s c h l u s sIn der Aufhebungssache

des am 14. Mai 1941 in Berlin-Plötzensee hingerichteten Theologiestudenten Maurice B a v a u d, geboren am 15. Januar 1916 in Bottens/Vaud, zuletzt wohnhaft gewesen in Neuchâtel, Schweizer Staatsangehöriger,
- Verfahrensbevollmächtigter: Der Chef der Schweizerischen Delegation in Berlin -

wird der Antrag des Vaters des Verurteilten, des Postbeamten Alfred Bavaud, Neuchâtel, 11 rue Sagon, Schweiz, vom 3. 8. 1955, auf Aufhebung des Todesurteils des Volksgerichtshofs vom 18. 12. 1939 - 11 J 149/39 - mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Verurteilte des versuchten Mordes schuldig ist und die gegen ihn verhängte Strafe auf 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust zurückgeführt wird.

Die Entscheidung ergeht gerichtsggebührenfrei.

G r ü n d e :

Maurice Bavaud ist am 18. Dezember 1939 vom 2. Senat des Volksgerichtshofes in Berlin unter Freisprechung im Übrigen wegen Verbrechens nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I/83) zum Tode verurteilt worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihm auf Lebenszeit aberkannt worden.

Der Volksgerichtshof hat Bavaud für schuldig befunden, es unternommen zu haben, ein Mitglied der Reichsregierung, nämlich den damaligen Reichskanzler Hitler zu töten.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Bavaud fuhr, nachdem er sich am 20. Oktober 1938 in Basel eine Schmeisser-Pistole nebst Munition gekauft hatte, Ende Oktober 1938 nach Berlin, in der festen Hoffnung, hier dem damaligen deutschen Reichskanzler Hitler zu begegnen. Bavaud beabsichtigte, Hitler zu erschießen.

Hitler befand sich zu dieser Zeit in Berchtesgaden. Bavaud fuhr ihm nach. In der Umgebung von Berchtesgaden übte er sich im Pistolenschießen. Da es ihm dort jedoch nicht gelang, in die Nähe Hitlers zu kommen, und er erfuhr, daß Hitler an den aus Anlass des 9. November stattfindenden Feierlichkeiten in München, insbesondere am Erinnerungszug teilnehmen werde, begab er sich dorthin. In München gelang es ihm, sich eine Ehrenkarte für die an der Heiliggeist-Kirche aufgestellte Tribüne zu beschaffen. Zwischendurch unternahm er am Ammersee, in der Nähe Münchens, weitere Schießübungen.

Am 9. November 1938 nahm Bavaud in der vordersten Reihe der Tribüne an der Heiliggeist-Kirche Platz. Dort wartete er während des Vorbeimarsches des Erinnerungszuges, an dem neben Hitler unter anderem auch Göring und Himmler teilnahmen, mit der geladenen und schussbereiten Pistole in der Tasche auf einen günstigen Augenblick, um seinen Plan auszuführen. Der Vorbeimarsch des Erinnerungszuges erfolgte jedoch wider Erwarten in einer Entfernung von etwa 50 Metern von der Tribüne. Diese Entfernung hielt Bavaud für zu groß, um einen Todesschuss anbringen zu können. Da er es weiterhin für unmöglich hielt, die Sperrkette der SA zu durchbrechen, gab er für diesen Tag sein Vorhaben, Hitler zu erschießen, auf.

Bavaud fertigte nunmehr handschriftlich ein Empfehlungsschreiben des früheren französischen Ministerpräsidenten Flandin an und fuhr mit dieser Fälschung am 10.

- 3 -

November 1938 nach Berchtesgaden, wohin sich Hitler inzwischen wieder begeben hatte. Der Versuch, mit diesem Schreiben zu Hitler vorgelassen zu werden, schlug fehl. Bavaud wurde zurückgewiesen. Er fuhr noch am gleichen Tage nach München zurück.

Am 11. November 1938 mietete sich Bavaud eine Schreibmaschine. Auf ihr fertigte er ein Empfehlungsschreiben des französischen Abgeordneten Taittingers an. Er glaubte, daß dessen Unterschrift in der Umgebung Hitlers weniger bekannt sei als die Flandins. Mit diesem gefälschten Schreiben begab er sich am 12. November 1938 zum Braunen Haus in München, wo Hitler sich zu der Zeit aufhielt. Bavaud wurde zur Wohnung Hitlers geführt. Hier wurde er jedoch von Landgerichtsdirektor Hansen, der für die Empfänge bei Hitler zuständig war, abgewiesen.

Am Nachmittag desselben Tages fuhr Bavaud nach Bischofswiesen, wo sich seinerzeit die Reichskanzlei befand, um Hitler aufzulauern. Da er nur noch Bargeld in Höhe von etwa fünf Reichsmark besaß, gab er seinen Plan, Hitler zu erschießen, schließlich auf.

Bavaud löste eine Fahrkarte nach Freilassing, fuhr jedoch bis München weiter und stieg hier in den nach Paris gehenden Zug. Kurze Zeit später wurde er festgenommen, weil er keine gültige Fahrkarte besaß, und wurde in Augsburg der Geheimen Staatspolizei überstellt. Bei der Durchsuchung seiner Person wurde die mit sechs Schuß geladene Pistole sowie das gefälschte Empfehlungsschreiben Taittingers gefunden. Im Münchener Hotelzimmer fand die Polizei außerdem die Pistolentasche sowie weitere 19 Schuß Munition. Bavaud gab sein geplantes Attentat zu.

Bavaud wurde in allen drei Einzelfällen - Tribüne Heiliggeist-Kirche, Empfehlungsschreiben Flandin und Empfehlungsschreiben Taittinger - des Verbrechens

- 4 -

- 4 -

aufgrund der Notverordnung vom 28. Februar 1933 angeklagt und in den Fällen Tribüne Heiliggeist-Kirche und Empfehlungsschreiben Taittinger für schuldig befunden und verurteilt. - Das Todesurteil wurde am 14. Mai 1941 in der Strafvollzugsanstalt Berlin-Plötzensee vollstreckt.

Diese Feststellungen beruhen auf der glaubhaften uneidlichen Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Dr. Franz Wallau (Bl. 34 f. d.A.), der Bavaud vor dem Volksgerichtshof verteidigt hat, den beglaubigten Abschriften der Karteikarten der Strafvollzugsanstalt Berlin-Plötzensee und der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit (Bl. 13, 15 d.A.) sowie der Photokopie eines Schreibens des stellvertretenden Präsidenten des Volksgerichtshofes Engert vom 5. Januar 1940 an den NS-Rechtswahrerbund, (Hülle Bl. 10, d.A.).

Mit dem Antrag vom 3. August 1955 begehrt der Vater des Verurteilten die Aufhebung des Urteils des Volksgerichtshofes nach dem Berliner Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts vom 5. Januar 1951 - WGG - (VOBl. Berlin I/31).

Der Antrag ist gemäß §§ 2, 4 WGG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 BEG zulässig.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Urteils des Volksgerichtshofes liegen jedoch nicht vor.

Gemäß § 1 WGG sind die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangenen strafgerichtlichen Entscheidungen aufzuheben, wenn die Entscheidung in Erkenntnis oder in den Gründen auf Vorschriften beruht, die die Festigung des Nationalsozialismus oder die Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts bezweckt haben oder wenn die Entscheidung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ergangen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Entscheidung Zuwiderhandlungen gegen die durch die Gesetze des Alliierten Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, 11 und 55 aufgehobenen Rechtsvorschriften betrifft.

- 5 -

Durch Art. 1 Nr. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 55 vom 20. Juni 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 284, (VOBl. I/146) ist die Vorschrift des § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 zwar aufgehoben worden; das hat aber nicht zwingend die Aufhebung des darauf beruhenden Urteils des Volksgerichtshofes gemäss § 1 Abs. 1 Satz 2 WGG zur Folge, Der in § 1 Abs. 1 Satz 2 WGG enthaltene Hinweis auf derartige von der Gesetzgebung des Kontrollrats aufgehobene Vorschriften will diese lediglich als einer Prüfung auf etwaigen nationalsozialistischen Gehalt in besonders hohem Masse bedürftig kennzeichnen. Immer - und so auch hier - ist daher bei der Frage der Aufhebung eines Strafurteils aus nationalsozialistischer Zeit zu prüfen, ob die Verurteilung aus politischen Gründen im Sinne der Vorschrift des § 1 Abs. 1 WGG erfolgt ist oder ob es sich bei der Verurteilung in erster Linie um die Bestrafung eines rein kriminellen Unrechts handelt, das auch in jedem anderen Rechtsstaat geahndet worden wäre. Im letzteren Falle kommt eine Aufhebung des Urteils selbst dann nicht in Betracht, wenn die Verurteilung aufgrund eines besonderen, inzwischen aufgehobenen nationalsozialistischen Zweckgesetzes erfolgt ist, da die Tat dann nach den Rechtsvorschriften des allgemeinen Strafrechts zu beurteilen ist. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 1 WGG ist es allein, typisch nationalsozialistisches Unrecht wiedergutzumachen und deshalb alle aus politischen Gründen ergangenen Strafurteile aufzuheben. Das WGG hat aber nicht die Aufhebung der Verurteilung wegen eines echten kriminellen Unrechts zum Ziele, auch dann nicht, wenn dem Verbrechen ein politisches Motiv zu Grunde liegt. In diesen Fällen sind die Verurteilungen gegebenenfalls gemäss § 1 Abs. 2 WGG lediglich auf ein gerechtes Strafmass zurückzuführen.

§ 5 der Notverordnung vom 28. Februar 1933 hebt aus dem in jedem Rechtsstaat geschützten Rechtsgut des Menschenlebens schlechthin einen bestimmten Personenkreis als besonders schutzbedürftig hervor und stellt das "Unternehmen" der Tötung,

also auch schon den Versuch, unter schwerere Strafandrohung als sie üblicherweise für die Versuchshandlung vorgesehen ist. Die Vorschriften der §§ 211 StGB und 5 der Notverordnung vom 28. Februar 1933 enthalten im Grunde das gleiche kriminelle Unrecht; beide schützen das Leben gegen Angriffe anderer. Nach Aufhebung der nationalsozialistischen Sondervorschrift des § 5 der Verordnung vom 28. Februar 1933 ist mithin die strafbare Handlung auf dem strafgesetzlichen Grundtatbestand zurückzuführen.

Bavaud hat sich im Falle Tribüne Heiliggeist Kirche des versuchten Mordes schuldig gemacht. Er hat vorsätzlich und mit Ueberlegung versucht, einen Menschen zu töten (§§ 211, a.P. 43 StGB). Er war fest entschlossen, Hitler durch Erschiessen vorsätzlich zu töten und hat diesen Entschluss durch Handlungen betätigt, welche einen Anfang der Ausführung des Tötungsdelikttes darstellen. Der auf die Tötung gerichtete Wille Bavauds ist besonders dadurch, dass er sich in der vordersten Reihe der Tribüne mit der geladenen und schussfertigen Pistole in der Tasche aufstellte, in einer Handlung zutage getreten, die nach seinem Gesamtplan schon eine unmittelbare und ernstliche Gefährdung eines Menschenlebens bedeutet. Bavaud ging davon aus, dass er Hitler beim Vorbeimarsch des Erinnerungszuges von seinem günstigen Standort aus werde sicher treffen und töten können. Entgegen dieser festen Erwartung ist dann Hitler aber in einer Entfernung an Bavaud vorbeigezogen, die dieser für die Anbringung eines sicheren Schusses als zu gross ansah. Sein Handeln erscheint jedoch schon in diesem Stadium und ohne dass es zum Abfeuern seines Schusses gekommen ist, wegen der engen Zusammengehörigkeit mit der Tatbestandshandlung des Tötens als deren Bestandteil und damit als ein Anfang der Ausführung und nicht als blosse - straflose - Vorbereitungshandlung.

Diese Auffassung der Strafkammer steht in Uebereinstimmung mit den in der herrschenden Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Abgrenzung der Versuchs- von der Vorbereitungshandlung.

Das Leben Hitlers ist im Sinne der Vorschrift des § 211 StGB in gleicher Weise als geschütztes Rechtsgut anzuerkennen wie das Leben eines jeden anderen Menschen. Es bestand auch kein die Handlung Bavauds rechtfertigender Grund. Ein Rechtfertigungsgrund im Sinne einer etwa erlaubten Diktatorentötung ist dem Strafrecht fremd und besteht auch im übrigen nicht. Gleichfalls lag kein gerechtfertigtes Handeln etwa aus übergesetzlichem Notrecht nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Güter- und gegen Machthaber eines totalitären Regimes zur Änderung Pflichtenabwägung vor. Massnahmen oder Wiederherstellung rechtsstaatlicher und demokratischer Staatsformen sind auf anderer Basis und von verantwortungsbewussten ideentragenden Personenkreisen zu treffen; sie wirken sich allein auf staatsrechtlichem Gebiet aus und sind der strafrechtlichen Wertung unter Umständen entzogen. Im übrigen bleiben Handlungen, die gegen die Strafgesetze verstossen, ohne Rücksicht auf das hinter der Tat eines Einzelnen stehende und möglicherweise verständliche Motiv kriminelles Unrecht.

Bavaud hat sich - jenseits aller politischen Wertung, die nicht Aufgabe der Strafkammer ist - des versuchten Mordes schuldig gemacht, eines Verbrechens, also das unabhängig von der Verordnung vom 28. Februar 1933 und ohne Rücksicht auf das Angriffsobjekt auch in jeder anderen rechtsstaatlichen Staatsform unter Strafe steht. Da die Verurteilung durch den Volksgerichtshof nun nicht auf der allgemeinen strafrechtlichen Norm des § 211 StGB sondern auf der nationalsozialistischen politischen Zweckvorschrift der Verordnung vom 28. Februar 1933 beruht, konnte sie gemäss § 1 Abs. 2 WGG im Schuld- und Strafausspruch auf die allgemeine Rechtsnorm des § 211 a. F StGB und auf ein gerechtes Strafmass zurückgeführt werden.

Bavaud war im Falle Tribüne Heiliggeist-Kirche des versuchten Mordes schuldig zu sprechen.

Im Falle Empfehlungsschreiben Taittinger ist die Handlung Bavauds über das Stadium der straflosen Vorbereitungshandlung hinausgelangt. Zwar gehörte nach dem Gesamtplan Bavauds auch das Täuschen der Bewachungsorgane durch das Empfehlungsschreiben und das Vordringen bis zu Hitler zur

- 8 -

Ausführungshandlung des Tötungsvorhabens. Da die Strafkammer bei der Rekonstruierung des Sachverhalts jedoch keine genauen Feststellungen zu der Frage der Gefährdung mehr treffen konnte, insbesondere da nicht bekannt ist, welche Handlungen Bavaud noch unternehmen musste, um über Hansen und eventuell noch weitere Kontrollorgane an Hitler heran und damit zum Schuss zu kommen, gelangte sie in diesem Fall zugunsten Bavauds zur Annahme einer Vorbereitungshandlung.

Das gleiche gilt für den Fall Empfehlungsschreiben Flandin. Hier hatte auch schon der Volksgerichtshof freigesprochen.

Die gesetzliche Mindeststrafe für versuchten Mord ist gemäss §§ 211, 43, 44 Abs. 2 StGB drei Jahre Zuchthaus, da das Verbrechen des Mordes im Falle der Vollendung mit dem Tode bedroht war. Mit Rücksicht auf die zum Ausdruck gekommene selten hartnäckige Handlungsweise Bavauds einerseits und in Anbetracht der Tatsache andererseits, dass der Täter noch sehr jung war, hat die Strafkammer als gerechtes und schuldangemessenes Strafmass eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren angesehen. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die gegen Bavaud auch als Ausländer zulässig ist (BGH. NJW. 52/234), hat das Gericht gemäss § 32 StGB nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Dauer von 5 Jahren zurückgeführt.

be.

Nach alledem war, wie geschehen, zu schliessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 3 WGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses entweder beim beschliessenden Gericht oder beim Kammergericht in Berlin-Charlottenburg, Witzlebenstrasse 4-5, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen.

A u s g e f e r t i g t :

Berlin, den 28. Oktober 1955

Stempel, Unterschrift
Justizsekretärin als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle des

Berlin, den 21. Oktober 1955

Das Landgericht, 11. Strafkammer

gez. Fleming, Otto, Löhnchen.

L andgerichts